

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Stadt Oldenburg in Holstein  
(Gebührensatzung)**

**in der Fassung des 10. Nachtrages vom 18. Dezember 2014**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

**II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflicht
- § 8 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührensätze

**III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- § 13 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
- § 14 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- § 15 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

**IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 17 Datenverarbeitung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Grundlagen der Gebührenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

## **II. Abschnitt Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Abwasserbeseitigung bedient, insbesondere Anlagen des Zweckverbandes Ostholstein, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden als Grundgebühren nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab und als Zusatzgebühren nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl und die Größe (Qn) der auf dem

Grundstück eingebauten Wasserzähler ohne die Wasserzähler nach Abs. 3. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 berechnete Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt; Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des § 3 Nr. 3 Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 19 vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 8 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. 1 Pferd                                   | als 1,0,  |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand             | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand        | als 1,0,  |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand          | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33  |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für je angefangene 25 m<sup>2</sup> wird eine einheitliche Gebühr erhoben.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 8**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung, für Gebühren für Niederschlagswasser am 01. Januar jeden Jahres. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 9**

## **Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. erhoben.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Abs. bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr und eine Zusatzgebühr erhoben.  
Die Grundgebühr beträgt 24,00 € je Qn.  
Die Zusatzgebühr beträgt 3,24 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 8,834 € je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene und befestigte Fläche.

## **III. Abschnitt**

### **Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

## **§ 13**

### **Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| (1) Für Kleinkläranlagen wird eine Grundgebühr in Höhe von<br>pro Leerung erhoben.   | 71,53 €/Jahr            |
| (2) Nach der Menge des Fäkalschlamm, der aus der Kleinkläranlage abgefahren und beseitigt wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Fäkalschlamm. Die Zusatzgebühr beträgt je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 68,24 €/m <sup>3</sup>  |
| (3) Für Bedarfsabfahren wird eine Gebühr von<br>zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.  | 100,00 €/m <sup>3</sup> |

## **§ 15**

### **Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 6, 8, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 16**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 2 und 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 30.12.2004.

1. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 30.04.2005.  
Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

2. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 20.12.2005.  
Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

3. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 17.10.2008.  
Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

4. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 24.12.2009.  
Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

5. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 23.11.2010.  
Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

6. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 16.12.2011.  
Die 6. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

7. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 15.12.2012.  
Die 7. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

8. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 14.12.2013  
Die 8. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

09. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 24.05.2014  
Die 9. Nachtragssatzung tritt am 25.05.2014 in Kraft.

10. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten- Ostholsteiner Teil Nord am 31.12.2014  
Die 10. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.